

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Haupt- und Finanzausschusses		
X	des Wirtschaftsausschusses	07.06.16	11
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

1. Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 60 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Seit dem 01.01.2013 beträgt der Abgabensatz je Aufenthaltstag einschließlich der Mehrwertsteuer vorbehaltlich der Ermäßigung nach § 6 der vorgenannten Satzung in der Nebensaison 1,50 € und in der Hauptsaison 2,70 €.

Die Kurabgabe ist seit Jahren nicht mehr kostendeckend. Die Unterdeckung in den Jahren 2004 bis 2015 betrug insgesamt rd. 2.968.000,00 €. Dieses entspricht einem durchschnittlichen Deckungsgrad von 79 %.

Haushaltsjahr	Aufwendungen (60% der Gesamtaufwendungen) Euro	KA-Aufkommen Euro	Unterdeckung Euro (gerundet)	Deckungsgrad %
2005	899.129,00	887.100,00	12.000,00	99
2006	1.000.739,00	950.000,00	51.000,00	95
2007	1.209.897,00	1.008.000,00	202.000,00	83
2008	1.118.383,00	940.979,00	177.000,00	85
2009	1.155.090,00	987.081,00	168.000,00	85
2010	1.476.180,00	1.008.000,00	468.000,00	68
2011	1.467.927,00	938.828,00	529.000,00	63
2012	1.683.583,00	1.075.887,00	608.000,00	64
2013	1.362.958,00	1.096.801,00	266.000,00	80
2014	1.412.639,00	1.150.650,00	262.000,00	81
2015	1.413.721,00	1.188.274,00	225.000,00	84
gesamt	14.200.246,00	11.231.600,00	rd. 2.968.000,00	79

Das Kommunalabgabengesetz geht im Grundsatz davon aus, dass die Kurabgabe kostendeckend sein soll. Die Stadt Heiligenhafen hat die Kurabgabe seit dem 01.01.2013 nicht angehoben. In den vergangenen Jahren ist das Angebot für Erholungssuchende jedoch stetig erweitert und deutlich verbessert worden. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Kurabgabe bereits seit mehreren Jahren Fehlbeträge ausweist und der steigenden Kosten für die Aufwendungen der Pflege und Instandhaltung sämtlicher neuer Angebote, erscheint eine moderate Anhebung der Kurabgabe auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 75 Gemeindeordnung), sowie insbesondere den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung (§ 76 Gemeindeordnung), notwendig und angemessen.

In Anlehnung an die Kurabgabe anderer Urlaubsorte in Schleswig-Holstein wird mit dem beigefügten Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen die Anhebung der Kurabgabe sowohl in der Nebensaison als auch in der Hauptsaison um 0,30 € - von z. Zt. 1,50 € auf 1,80 € (Nebensaison) bzw. 2,70 € auf 3,00 € (Hauptsaison) vorgeschlagen.

Die Jahrespauschale gem. § 4 Abs. 2a und b würde sich von 75,00 € auf 83,34 € und die Jahrespauschale gemäß § 4 Abs. 2 c würde sich von 52,50 € auf rd. 58,35 € erhöhen. Das beinhaltet eine Steigerung von rd. 8,00 € bzw. rd. 5,50 €. Diese Erhöhung wäre zu extrem und steht auch nicht im Verhältnis zueinander.

Daher sollte bei der Jahreskurabgabe bzw. pauschalierten Kurabgabe die Anzahl der Aufenthaltstage von 27,78 auf 27 Tage bzw. von 19,45 auf 19 Tage reduziert werden. Hierdurch ergibt sich eine Anzahl der Aufenthaltstage ohne Kommastellen und die Erhöhung der pauschalierten Kurabgabe nach § 4 Abs. 2a und b KAS zur pauschalierten Kurabgabe nach § 4 Abs. 2c KAS steht mit 8,00 % bzw. 8,57 % im Verhältnis zueinander. Im Ergebnis erhöht sich die pauschalierte Kurabgabe von 75,00 € auf 81,00 € bzw. von 52,50 € auf 57,00 €.

2. In § 5 ist u. a. der Abgabesatz für Tagesgäste geregelt. Sofern ein Tagesgast ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen wird, gibt es keine Regelung über die zu zahlende Kurabgabe im Zusammenhang mit einer „zusätzlichen Kurabgabe“. Um auch derartige Fälle zu regeln bedarf es einer erweiterten Regelung.

B) STELLUNGNAHME

1. Seit dem Jahr 2002 sind insgesamt 23,3 Mio. Euro in Maßnahmen der touristischen Infrastruktur investiert worden. Beispielfhaft seien hier der Bau des Aktiv-Huses (2005/06; rd.10 Mio. €), die Erneuerung der Hafenspromeade (2008, rd. 4 Mio. €) und aktuell der Bau der Binnensee-Süd-Promeade (ca. 4,3 Mio. €) und der neuen Seebrücke (ca. 5,6 Mio. €) erwähnt.

In der Anlage zu dieser Vorlage befindet sich eine Übersicht über die zu entrichtende Kurabgabe in Schleswig-Holsteins Urlaubsorten. Eine Vergleichbarkeit dieser Abgabesätze ist aufgrund der individuellen örtlichen Gegebenheiten und der teilweise sehr unterschiedlichen Ausprägung der touristischen Infrastruktur überwiegend nicht gegeben. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Den Vermietern in Heiligenhafen wird somit Gelegenheit gegeben, die Kurabgabenerhöhung in ihre Kalkulation für das kommende Jahr einfließen zu lassen.

2. § 5 sollte um folgende Regelung ergänzt werden: „Tagesgäste, die am Strand von den Kurabgabeberater/innen des Tourismus-Service Heiligenhafen ohne gültige Tages-OstseeCard angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse das Doppelte des Tagessatzes der jeweils geltenden Saison.“ Diese Regelung für die Tagesgäste ist unabdingbar. Hierdurch wird gegenüber den Kurabgabepflichtigen Klarheit geschaffen und für mehr Rechtssicherheit der Stadt Heiligenhafen gesorgt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Aufgrund der Übernachtungszahlen 2015 und des Kurabgabeaufkommens 2015 ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Übernachtungen 14.05. – 15.09.2015 = 367.271

Übernachtungen 2015 insgesamt = 548.156

Anteil der Übernachtungen in der Hauptsaison somit rd. 67 %

Kurabgabeaufkommen Vermieter:

2015: rd. 915.000,00 € Mehreinnahmen nach Anhebung der Kurabgabe:
bei 0,30 € = rd. 128.500,00 €

Kurabgabeaufkommen Gastlieger:

2015: rd. 18.500,00 € Mehreinnahmen nach Anhebung der Kurabgabe:
bei 0,30 € = rd. 2.000,00 €

Kurabgabeaufkommen Wohnmobilisten (hier wird auf das Jahr 2014 abgestellt, da der Wohnmobilplatz im Jahr 2015 nicht mehr in Betrieb war):

2014: rd. 46.500,00 € Mehreinnahmen nach Anhebung der Kurabgabe:
bei 0,30 € = rd. 6.500,00 €

Jahreskurabgabeaufkommen nach § 4 Abs. 2a und b KAS:

2015: rd. 197.000,00 € Mehreinnahmen nach Anhebung der Kurabgabe:
rd. 15.700,00 €

Jahreskurabgabeaufkommen nach § 4 Abs. 2c KAS:

2015: rd. 50.000,00 € Mehreinnahmen nach Anhebung der Kurabgabe:
rd. 4.200,00 €

Insgesamt würden sich die Erträge durch die vorgeschlagenen Erhöhungen um rd. 156.900,00 € erhöhen.

2. Eine finanzielle Auswirkung ist nicht zu beziffern, da keine Angaben über die Anzahl derartiger Fallkonstellationen dokumentiert sind.

B) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen/ mit folgenden Änderungen beschlossen:



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	26.05.16
Amtsleiterin / Amtsleiter <i>S.V.</i>	20.05.15
Büroleitender Beamter	26.5.16